

Hauptsatzung der Gemeinde Holste

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl . S. 576) hat der Rat der Gemeinde Holste in seiner Sitzung 14.05.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Holste".
- (2) Die Gemeinde Holste ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hambergen.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf grünem Grund eine goldene viergeteilte Rosette am Schilderfuß, darüber einen silbernen Wellenbalken, der das Schild im Verhältnis 1:1 teil. Darüber rechts ein silbernes Bauernhaus mit Reetdach, links ein silbernes Großsteingrab mit drei stehenden Findlingen und einer darüber liegenden Deckplatte.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Holste“ auf der Oberseite, „Landkreis Osterholz“ auf der Unterseite. Ein Muster des Dienstsiegels ist am Schluss der Satzung wiedergegeben.

§ 3

Ratzuständigkeit

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner insbesondere in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben davon unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehr als fünf Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Holste vertritt.
- (2) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss - soweit gebildet- übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Holste zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

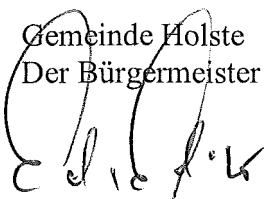
- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.hambergen.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetseite ist in der Tageszeitung "Osterholzer Kreisblatt" nachrichtlich hinzuweisen. Das Datum der Bereitstellung im Internet gilt als Verkündungs- bzw. Bekanntmachungsdatum.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.03.2003 außer Kraft.

Holste, den 14.05.2012

Gemeinde Holste
Der Bürgermeister

(Eckehard Schütt)

